



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

6. Februar 2024

### **Nr. 2024-76 R-330-21 Kleine Anfrage Chiara Gisler, Altdorf, zur Umwelt und zum Heimatschutz beim ehem. Cheddite-Gelände an der Isleten; Antwort des Regierungsrats**

Investor Samih Sawiris plant an der Isleten auf dem ehemaligen Cheddite-Areal ein Tourismusprojekt, bestehend aus einem Bootshafen, einem Hotel und hotelmässig bewirtschafteten Wohnbauten.

Am 11. Dezember 2023 reichte Landrätin Chiara Gisler, Altdorf, dazu eine Kleine Anfrage ein. Sie führt aus, dass die Pläne des Investors Samih Sawiris für eine touristische Überbauung der Isleten einige Fragen im Bereich Umwelt und Heimatschutz aufwerfen würden.

Gestützt auf Artikel 130 und 131 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ersucht Landrätin Chiara Gisler den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

#### **Antwort des Regierungsrats**

- 1. Auf Luftaufnahmen der Isleten von 2005 (Bericht des kantonalen Führungsstabs Uri KAFUR über die Hilfeleistungen anlässlich der Hochwasserereignisse in Uri vom 22. bis 24. August 2005, S. 45) sind auf der nördlichen Seite des Baches mehr Bäume sichtbar als heute. Nach dem eidg. Waldgesetz (Art. 5) ist für die Fällung eine Bewilligung erforderlich. Wann wurden die Bäume gefällt? Wurde die Rodung vom Kanton bewilligt?*

Damit im Kanton Uri eine Bestockung als Wald gilt, muss diese mindestens eine Flächenausdehnung von 800 m<sup>2</sup>, eine Mindestbreite von 12 m und ein Alter von zwanzig Jahren aufweisen (Art. 2 Abs. 2 der Kantonalen Waldverordnung [KWV]; RB 40.2111).

Die Luftaufnahme im erwähnten Bericht des KAFUR zeigt den Zustand bzw. die bestehenden Waldflächen und Bestockungen am 23. August 2005. Wie heute bestanden auch damals auf der Nordseite des Isitalerbachs im betreffenden Gebiet Waldflächen im Umfang von insgesamt 1'835 m<sup>2</sup>. Ausserhalb dieser Flächen handelte bzw. handelt es sich um Baumbestockungen, die nicht der Waldgesetzgebung unterstellt waren bzw. sind.

Aufgrund des Hochwasserereignisses vom 22. bis 24. August 2005 mussten im Bereich des Isitalerbachs viele Bäume infolge der direkten Schädigung durch mitgeführtes Geschiebe und zur Schaffung

des Zugangs für die Geschieberäumung gefällt werden. Weitere Bäume im Bachbereich wurden aufgrund wasserbaulicher Sicherungsmassnahmen und aus Stabilitätsgründen zur Verhinderung von Verkläunungen entfernt. Das Fällen der Bäume innerhalb des Walds erfolgte nach den Vorgaben der Waldgesetzgebung. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung für eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald [Waldgesetz, WaG; SR 921.0]) war diesbezüglich nicht erforderlich.

2. *Nach Zivilgesetzbuch (Art. 699) und Waldgesetz (Art. 14) muss der Wald für alle frei zugänglich sein. Auf dem ehemaligen Cheddite-Areal gibt es verschiedene Waldstücke, ein grösseres auf der südlichen Bachseite. Warum sind diese Areale weiterhin eingezäunt, obwohl die Sprengstoffproduktion schon lange eingestellt ist und somit keine Sicherheitsrisiken mehr bestehen?*

Das Gebiet Isleten ist das älteste Industrieareal im Kanton Uri. Auf dem ehemaligen Cheddite-Areal wurden bis Mitte des Jahres 2020 Sprengstoffe, Nitroglycerin und weitere gefährliche Chemikalien verarbeitet, gelagert und vernichtet. Aufgrund der langjährigen Industrietätigkeit weist das Areal belastete Standorte, Altlasten und belastete Böden auf, von denen nach wie vor eine gewisse Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit von Menschen und Tiere ausgehen kann.

Die Gewährleistung des freien Zugangs betrifft einzig das Waldareal. Nach kantonaler Waldverordnung sind Einzäunungen und andere Zutrittsbeschränkungen zur Abwehr von Gefahren ausdrücklich gestattet (vgl. Art. 12 Abs. 2; RB 40.2111). Die bestehende Einzäunung dient der Abwehr von Gefahren. Der Wald kann erst öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn durch entsprechende umweltrechtliche Massnahmen eine Gefährdung für Menschen und Tiere ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Areals Isleten werden die Belastungen so weit beseitigt, dass der Wald allgemein zugänglich und die Umzäunung zurückgebaut werden können. Die erforderlichen altlastenrechtlichen Massnahmen wurden zulasten der Grundeigentümerin verfügt und die bodenrechtlichen Massnahmen sind bei einer Nutzungsänderung festzulegen. Beide Massnahmen werden durch die Grundeigentümerin umgesetzt.

3. *Die Klimaerwärmung wird zu mehr und grösseren Extremereignissen führen. Wurde dies in der aktuellen Gefahrenbeurteilung berücksichtigt?*

Im Gebiet der Isleten stellen Hochwasser die massgebende Naturgefahr dar. Die bestehende Gefahrenbeurteilung, die aus der Gefahrenkarte im GIS Uri (geo.ur.ch) ersichtlich ist, bezieht sich auf den heutigen Gewässerlauf und die bestehenden Hochwasserschutzmassnahmen. Für die Beurteilung der Hochwassergefährdung werden anhand früherer Ereignisse sowie verschiedener Modelle Szenarien für die Abflüsse sowie Geschiebefrachten für verschiedene Jährlichkeiten gebildet. Die Unsicherheiten bzw. mögliche Änderungen infolge des Klimawandels sind in der aktuellen Gefahrenkarte berücksichtigt.

4. *Hat der Kanton bei der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ein Gesuch um ein Gutachten zur Überbauung im BLN-Gebiet Isleten eingereicht? Wenn nein, plant er ein solches einzureichen? Wann?*

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) wurde noch nicht um ein Gutachten ersucht. Dieses wird im Rahmen der ohnehin notwendigen Vorprüfung der geplanten Anpassung des kantonalen Richtplans durch die zuständigen Bundesstellen als Grundlage für den Vorprüfungsbericht eingeholt.

5. *Der Regierungsrat hat ein industriegeschichtliches Detailinventar der Isleten erstellen lassen. Welche Objekte wurden dabei als wie schützenswert eingestuft?*

Der Regierungsrat hat in seinem Dokument «Ziele und Anforderungen des Kantons an die Entwicklung der Isleten» vom 22. März 2022 in Ziffer 3.6 «Landschaft und Kulturerbe» unter anderem Folgendes festgehalten: «Die Transformation und Neuausrichtung des Areals respektiert die industriegeschichtliche Bedeutung des Standorts, erhält wesentliche Zeugen und setzt diese in Wert. Dazu bedarf es einer Analyse und Wertung des baulichen Bestands in Bezug auf den Zeugniswert für die Urner Kulturgeschichte (Bauinventar)». Das von einer externen Fachperson im Auftrag des Kantons erarbeitete Detailinventar liegt zwischenzeitlich vor. Es dokumentiert den baulichen Bestand und formuliert Empfehlungen zu dessen Erhalt, Schonung und Weiterentwicklung. Die Ergebnisse fliessen in eine Aktualisierung des kantonalen Schutzinventars und werden durch den Regierungsrat festgelegt.

Das Detailinventar dient im Rahmen der anstehenden Planungsprozesse der Entwicklung des Gebiets Isleten als Arbeitsgrundlage für die Interessenabwägung im Bereich der Denkmalpflege. Das Detailinventar kann laut Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [OeG]; RB 2.2711) frühestens nach Abschluss der anstehenden Planungsprozesse öffentlich zugänglich gemacht werden.

6. *Aufgrund der bisherigen Abgeschlossenheit könnte das Cheddite-Areal seltene Tiere oder Pflanzen aufweisen. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Inventare in Auftrag zu geben?*

Dieser Auftrag obliegt der Projektentwicklerin. Sie hat aufzuzeigen, ob im betreffenden Gebiet schutzwürdige Lebensräume vorliegen, wie diese geschützt und welche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen bei einer Beeinträchtigung vorgesehen werden können. Sollte sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lassen, so hat die Verursacherin für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG]; SR 451).

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Umwelt; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

